

Bescheid

**über die Änderung und Verlängerung der
Geltungsdauer der allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung vom
28. Januar 2000**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA und der UEAtc

Datum:

19.07.2010

Geschäftszeichen:

I 51-1.65.30-15/10

Zulassungsnummer:

Z-65.30-232

Geltungsdauer bis:

31. Januar 2015

Antragsteller:

ADISA Service und Entwicklungs AG

Lerzenstrasse 12

8953 Dietikon

SCHWEIZ

Zulassungsgegenstand:

**Doppelwandige Leckschutzauskleidung Typ "DOPA 1" als Bestandteil eines
Leckschutzsystems für Tanks aus metallischen Werkstoffen**

Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden. Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-65.30-232 vom 28. Januar 2000, verlängert durch Bescheid vom 28. September 2005 und ergänzt durch Bescheid vom 13. Juli 2006.



DIBt

**Bescheid über Änderung und Verlängerung
der Geltungsdauer**

Nr. Z-65.30-232

Seite 2 von 6 | 19. Juli 2010

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach § 17 Abs. 5 Musterbauordnung gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

Der Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Leckschutzauskleidungen aus glasfaserverstärkten Reaktionsharzen als Bestandteil eines Leckschutzsystems für Behälter zur oberirdischen oder unterirdischen Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten. Die Leckschutzauskleidungen bestehen aus einer Aluminium-Noppenfolie die den Überwachungsraum erzeugt, einer Laminatschicht, einer Deckschicht und ggf. einer Leitschicht. Zwischen Überwachungsraum und Stahlbehälter darf eine Innenbeschichtung angebracht werden. Im Überwachungsraum wird ein Unterdruck aufgebaut, der erst bei einer Undichtheit der Leckschutzauskleidung abgebaut wird. Durch den Abbau des Unterdruckes wird Alarm ausgelöst.

(2) Der Anwendungsbereich der Leckschutzauskleidungen erstreckt sich auf:

- a) Tankböden von Flachbodentanks nach DIN 4119-1¹
- b) unterirdische bzw. oberirdische Tanks nach
 - DIN 6608-1²
 - DIN 6616³, Form A, einwandig
 - DIN 6619-1⁴
 - DIN 6624-1⁵
- c) Behälter aus Stahl mit ähnlichen Formen und Abmessungen der unter b) genannten Normen (z.B. nach TGL 5315) mit einem Verwendbarkeitsnachweis für die Lagerung der in Absatz (4) aufgeführten Flüssigkeiten.
- d) unterirdische liegende zylindrische Behälter aus glasfaserverstärktem Kunststoff (GFK) mit einem Verwendbarkeitsnachweis für die Lagerung der in Absatz (4) aufgeführten Flüssigkeiten. Der maximale Durchmesser des Behälterzylinders beträgt 3.500 mm.

(3) An den Überwachungsraum ist ein nach dem Unterdruckverfahren arbeitender Leckanzeiger mit oder ohne Unterdruckerzeuger anzuschließen.



1	DIN 4119-1:1979-06	Oberirdische zylindrische Flachboden-Tankbauwerke aus metallischen Werkstoffen, Grundlagen, Ausführung, Prüfungen
2	DIN 6608-1:1989-09	Liegende Behälter (Tanks) aus Stahl, einwandig, für die unterirdische Lagerung wassergefährdender, brennbarer und nichtbrennbarer Flüssigkeiten
3	DIN 6616:1989-09	Liegende Behälter (Tanks) aus Stahl, einwandig und doppelwandig, für die oberirdische Lagerung wassergefährdender, brennbarer und nichtbrennbarer Flüssigkeiten
4	DIN 6619-1:1989-09	Stehende Behälter (Tanks) aus Stahl, einwandig, für die unterirdische Lagerung wassergefährdender, brennbarer und nichtbrennbarer Flüssigkeiten
5	DIN 6624-1:1989-09	Liegende Behälter (Tanks) aus Stahl von 1000 bis 5000 Liter Volumen, einwandig, für die oberirdische Lagerung wassergefährdender, brennbarer und nichtbrennbarer Flüssigkeiten

**Bescheid über Änderung und Verlängerung
der Geltungsdauer**

Nr. Z-65.30-232

Seite 4 von 6 | 19. Juli 2010

(4) Die mit der Leckschutzauskleidung versehenen Behälter dürfen bei Einhaltung der in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegten diesbezüglichen Bestimmungen für die Lagerung der nachfolgend genannten Flüssigkeiten verwendet werden:

- Ottokraftstoff nach DIN EN 228⁶
- Flugkraftstoffe
- Heizöl EL nach DIN 51603-1⁷
- Diesellochstoff nach DIN EN 590⁸
- gebrauchte Motoren- und Getriebeöle mit einem Flammpunkt über 55 °C
- Biodiesel nach DIN EN 14214⁹
- Melment[®] L 10¹⁰

(5) Die kinematische Viskosität der Lagerflüssigkeit darf den Wert 5000 mm²/s nicht übersteigen. Die Flüssigkeiten dürfen außerdem nicht zu Feststoffausscheidungen neigen.

(6) Die Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt ≤ 55 °C ist nur zulässig, wenn die Leckschutzauskleidung mit einer Leitschicht versehen wird und der Behälter aus Stahl gefertigt ist.

(7) Die Behälter dürfen nur bei atmosphärischen Bedingungen betrieben werden.

(8) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 63 des WHG¹¹.

(9) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

Der Abschnitt 2.3 erhält folgende Fassung:

2.3 Übereinstimmungsnachweis

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jeden Einbauort mit einer Übereinstimmungserklärung des Antragstellers auf der Grundlage der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erfolgen.

(2) Für den Nachweis der Übereinstimmung der angelieferten Materialien mit den in Anlage 2 festgelegten Werkstoffen müssen Bescheinigungen 3.1 nach DIN EN 10204¹² der Hersteller der Ausgangsmaterialien vorliegen.



- | | | |
|---------------|--|---|
| ⁶ | DIN EN 228:2008-11 | Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge - Unverbleite Ottokraftstoffe - Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 228:2008 |
| ⁷ | DIN 51603-1:2008-08 | Flüssige Brennstoffe – Heizöle - Teil 1: Heizöl EL; Mindestanforderungen |
| ⁸ | DIN EN 590:2010-05 | Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge – Diesellochstoff - Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 590:2009 |
| ⁹ | DIN EN 14214:2010-04 | Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge - Fettsäure-Methylester (FAME) für Dieselmotoren - Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 14214:2008 |
| ¹⁰ | Melment L 10 ist eine Handelsbezeichnung der Degussa Construction Polymers GmbH | |
| ¹¹ | Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) | |
| ¹² | DIN EN 10204:2005-01 | Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen, Deutsche Fassung EN 10204:2004 |

Der Abschnitt 5 erhält folgende Fassung:

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und Prüfung

5.1 Nutzung

5.1.1 Ausrüstung der Behälter

(1) Die Bedingungen für die Ausrüstung der Behälter sind den wasser-, bau- und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften zu entnehmen. Sofern für die Ausrüstung keine wasser- bzw. baurechtlichen Vorschriften existieren, ist der Abschnitt 9 der TRbF 20¹³ zu beachten.

(2) An den Überwachungsraum bzw. an jeden Überwachungsraumabschnitt der Leckschutzauskleidung ist ein für den Anwendungsfall geeigneter Unterdruck-Leckanzeiger anzuschließen. Dabei sind die folgenden Punkte zu beachten:

- a) Der Überwachungsraum von Tankböden von Flachbodentanks nach DIN 4119 ist mit einem Unterdruck von mindestens 255 mbar zu versehen.
- b) An den Überwachungsraum von Tanks nach Abschnitt 1 (2) b) und c) dürfen nur Leckanzeiger angeschlossen werden, die bei einem Unterdruck von 30 mbar oder mehr Alarm auslösen.
- c) An den Überwachungsraum von Tanks zur Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt ≤ 55 °C dürfen nur Leckanzeiger in nachweislich explosionsgeschützter Ausführung (z.B. "Vakumatic 17 Ex" oder "Vakumatic 18 Ex") angeschlossen werden.

(3) Der Einbau des Leckanzeigers hat nach Maßgabe des für den Leckanzeiger erteilten bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweises zu erfolgen.

5.1.2 Lagerflüssigkeiten

Die mit der Leckschutzauskleidung mit Leitschicht versehenen Behälter dürfen für die Lagerung sämtlicher Flüssigkeiten gemäß Abschnitt 1 (4) der Besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verwendet werden. Die mit der Leckschutzauskleidung ohne Leitschicht versehenen Behälter dürfen nur für Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 55 °C verwendet werden. Die Flüssigkeiten müssen dem Anwendungsbereich des verwendeten Leckanzeigers entsprechen.

5.1.3 Nutzbares Behältervolumen

Der zulässige Füllungsgrad der Behälter darf 95 %, bei unterirdischer Lagerung mit mindestens 0,80 m Erdüberdeckung 97 %, nicht übersteigen, wenn nicht nach Maßgabe der TRbF 20¹³ Nr. 9.3.2.2 ein anderer Füllungsgrad nachgewiesen oder einzuhalten ist. Die Überfüllsicherung ist dementsprechend einzurichten.

5.1.4 Unterlagen

Dem Betreiber der Anlage sind vom Hersteller der Leckschutzauskleidung folgende Unterlagen auszuhändigen:

- Abdruck dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung,
- Abdruck des für den Leckanzeiger erteilten bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweises
- Übereinstimmungserklärung nach Abschnitt 2.3 (1).

5.1.5 Betrieb

(1) Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme der Behälter an geeigneter Stelle ein Schild anzubringen, auf dem die gelagerte Flüssigkeit einschließlich ihrer Dichte und Konzentration angegeben ist. Die Kennzeichnung nach anderen Rechtsbereichen bleibt unberührt.

¹³

TRbF 20, Ausgabe April 2001 Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten, "Lager", zuletzt geändert am 15. Mai 2002, BArbBl. 6/2002 S. 63



**Bescheid über Änderung und Verlängerung
der Geltungsdauer**

Nr. Z-65.30-232

Seite 6 von 6 | 19. Juli 2010

(2) Der Betreiber hat am Füllstutzen des Tanks ein Schild mit der Aufschrift
"Achtung! Tank ist mit Leckschutzauskleidung und Leckanzeiger ausgerüstet.
Befüllung darf nur erfolgen, wenn Anlage ordnungsgemäß in Betrieb ist."
augenfällig anzubringen.

(3) Vor dem Befüllen ist zu überprüfen, ob das einzulagernde Medium dem zulässigen
Medium entspricht, wie viel Lagerflüssigkeit der Behälter aufnehmen kann und ob die Über-
füllsicherung in ordnungsgemäßem Zustand ist.

(4) Die Einfülltemperatur der Lagerflüssigkeit darf 60 °C nicht überschreiten.

(5) Der Füllvorgang ist ständig zu überwachen.

(6) Vom Betreiber der Anlage ist bei einer Alarmmeldung des Leckanzeigers unverzüglich
der Hersteller oder ein Fachbetrieb im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum
Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) zu benach-
richtigen und mit der Feststellung der Ursache für die Alarmgabe und deren Beseitigung zu
beauftragen. Wenn der Überwachungsraum Undichtheiten aufweist, muss der Behälter so
schnell wie möglich entleert werden. Eine erneute Befüllung ist im Einvernehmen mit einem
für Kunststofffragen zuständigen Sachverständigen¹⁴ nach Beseitigung des Schadens und
Prüfung des Leckanzeigers nach Absatz 5.3 (2) zulässig.

5.2 Unterhalt, Wartung

(1) Der Betreiber einer Lageranlage ist verpflichtet, mit dem Instandhalten, Instandsetzen
und Reinigen der Leckschutzauskleidungen nur solche Betriebe zu beauftragen, die für
diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang
mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sind, es sei denn, die
Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausge-
nommen oder der Hersteller der Leckschutzauskleidung führt die Tätigkeiten mit eigenem
sachkundigen Personal aus.

(2) Beim Instandhalten/Instandsetzen sind Werkstoffe zu verwenden, die in Anlage 2
angegeben sind.

(3) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit einem für Kunst-
stofffragen zuständigen Sachverständigen¹⁴ vorzunehmen.

5.3 Prüfungen

(1) Die Dichtheit und der sachgerechte Einbau der Leckschutzauskleidung sind vor
Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach Wasserrecht zu prüfen.

(2) Die Funktionsfähigkeit des Leckanzeigers ist nach Maßgabe des für den Leckanzeiger
erteilten Verwendbarkeitsnachweises zu prüfen.

(3) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

Andreas Reidt
Referent

Berlin, 19. Juli 2010

Beglaubigt

Walter



¹⁴ Sachverständige, die auf Anfrage vom DIBt bestimmt werden.